

# Satzung

## Queerreferat an den Aachener Hochschulen e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Queerreferat an den Aachener Hochschulen“. Der Verein ist vom gewählten Vorstand nach §6 in das Vereinsregister eintragen zu lassen und trägt sodann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Beginn des Wintersemesters und endet mit dem Ende des Sommersemesters an der RWTH Aachen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft und der Forschung am Hochschulstandort Aachen.
2. Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Aufklärung der Allgemeinheit über Homosexualität, Bisexualität, Asexualität, Trans\* und Intergeschlechtlichkeit, sowie ein nicht-binäres Geschlechtermodell. Zusätzlich auch die Aufklärung über internationale sowie intersektionale Zusammenhänge mit anderen gesellschaftlich marginalisierten Gruppen, insbesondere mit all denen die von Rassismus, Sexismus und/oder Ableismus betroffen sind.
  2. die Vermittlung der Erkenntnisse der Sexualwissenschaft, dass heterosexuelles, sowie nicht-heterosexuelles Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind und die Erkenntnis, dass alle unterschiedlichen Ausprägungen der Geschlechtsidentität gleichwertige Ausprägungen der Geschlechtsidentität sind.
  3. die Unterstützung durch psychosoziale Beratung, Gespräch und Begleitung gemäß §53 Abgabenordnung (AO) von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen und/oder romantischen Orientierung und/oder ihrer Geschlechtsidentität in geistiger, seelischer oder anderer Hinsicht hilfsbedürftig sind, weil sie sich selbst ablehnen, isoliert leben oder ausgegrenzt werden.
  4. die Förderung von kulturellen Veranstaltungen
  5. die Förderung und Verbreitung wissenschaftlicher und pädagogischer Literatur
  6. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gemäß §52 AO, insbesondere durch Aufklärung und Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten
  7. die Förderung der Gleichstellung von Angehörigen unterschiedlicher Geschlechterausprägungen, sowie jeglicher selbstgewählter Lebensformen, vor allem durch Erweiterung der vorhandenen Rollenvorstellungen, nicht zuletzt im Hinblick auf verschiedene Lebensstile insbesondere von Lesben, Schwulen, Bi- und Asexuellen, Trans\* und intergeschlechtlichen Menschen, sowie Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität.
  8. Die Bereitstellung eines Raums der queere Existenz, insbesondere trans\* Identitäten, nach den zur Verfügung stehenden Mitteln schützt.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Aachener Hochschulen

1. Zu den Aachener Hochschulen zählen alle Hochschulen im Sinne des tertiären Bildungsbereiches mit rechtlichem Sitz in der StädteRegion Aachen, oder einer ständigen Vertretung in der StädteRegion Aachen.
2. Zu den Aachener Hochschulen zählen unter anderem:
  - die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
  - die Fachhochschule Aachen
  - die Katholische Hochschule NRW mit ihrer Abteilung in Aachen
  - die Hochschule für Musik und Tanz Köln mit ihrem Standort in Aachen
  - die Fachhochschule für Oekonomie und Management mit ihrem Hochschulzentrum Aachen
  - die Europäische Fachhochschule (EU|FH) / Studienort Aachen
3. Der Verein arbeitet gemeinschaftlich mit den Aachener Hochschulen und ihren Studierendenvertretungen zusammen und kann mit den jeweiligen Studierendenvertretungen Kooperationsvereinbarungen abschließen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und fördernden oder beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Jede an einer der Aachener Hochschulen zum Studium eingeschriebene oder angestellte Person, oder jede\*r Studierende mit Bezug zur Region Aachen, der\*die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, kann ordentliches Mitglied werden. Fördernde und/oder beratende Mitglieder können werden: Die Aachener Hochschulen sowie ihre Studierendenschaften und die Kommunen der StädteRegion Aachen sowie die StädteRegion Aachen.
3. Des Weiteren können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen fördernde und/oder beratende Mitglieder werden, die dem Verein in besonderer Weise nahestehen und die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Dieser Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Mit der Aufnahmebestätigung erhalten neue Mitglieder ein Exemplar der Vereinssatzung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres
  - durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand nach §5
  - durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit
6. Sind die Anforderung aus Absatz 2. nicht mehr erfüllt, verliert das Mitglied den Status eines ordentlichen Mitglieds. Seine Mitgliedschaft wird in den Status eines Fördermitglieds umgewandelt.
7. Bei mehrfachem oder grobem Verstoß eines ordentlichen Mitglieds gegen Satzung, Zweck oder Ziele des Vereins kann dieses Mitglied unter Angabe des Grundes vom

geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Ausschluss durch den Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen Vereinsrechte und -pflichten des Mitglieds.

8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag von studierenden Mitgliedern muss jederzeit geringer sein als der von nicht studierenden Vereinsmitgliedern.
9. Bei besonderen sozialen Umständen kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich die zeitlich begrenzte Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden, der\*dem Kassenwart\*in. Er kann erweitert werden um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder als erweiterte Vorstandsmitglieder. Außerdem kann er erweitert werden um eine\*n stellvertretende\*n Kassenwart\*in. Sofern mit einer Aachener Hochschule eine schriftlich erklärte Kooperation besteht, darf die jeweilige Studierendenschaft den Vorstand um eine\*n Vertreter\*in als Beisitzer\*in im Vorstand ergänzen. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Die\*der Vorsitzende sowie die\*der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt und bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne der §26 und §27 des BGB.
2. Die\*der Vorsitzende, die\*der Kassenwart\*in, die\*der stellvertretende Vorsitzende, der\*die stellvertretende Kassenwart\*in und die erweiterten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung konstruktiv abgewählt werden.
3. Scheidet eines der genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen; die Posten der erweiterten Vorstandsmitglieder dürfen unbesetzt bleiben.
4. Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Kommt bei einer Wahl kein Vorstand zustande, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Wahl und Abwahl der Beisitzenden, sowie die Art der Durchführung werden von den jeweiligen Studierendenschaften der Aachener Hochschulen geregelt und durchgeführt.
6. Bei mehrfachem oder grobem Verstoß der\*des Beisitzenden gegen Satzung, Zweck oder Ziele des Vereins kann er\*sie durch die Mitgliederversammlung von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird den Studierendenschaften der Aachener Hochschulen nahegelegt, umgehend eine\*n neue\*n Beisitzende\*n zu entsenden.
7. Scheidet die\*der Vertreter\*in einer Studierendenschaft der Aachener Hochschulen vorzeitig aus, so regelt diese die Nachfolge selbstständig.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - die Zurückweisung von nicht satzungskonformen Anträgen
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Erstellung eines Jahresberichts
  - die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
9. Die Aufgaben der\*des Kassenwart\*in und der\*des stellvertretenden Kassenwärt\*in umfassen unter anderem:
  - Die Führung der Kassen und die Buchhaltung,
  - Die Vorbereitung des Haushaltsplans für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
  - Die Vorbereitung der Steuererklärung,
  - Die Vorbereitung der Kassenprüfungen,
  - Die Durchsetzung des Haushaltsplanes.
10. Notwendige Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitgliederversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen. Jedes Mitglied erhält die so geänderte Satzung.
11. Der geschäftsführende Vorstand legt zu Beginn eines Geschäftsjahres Ladungs- und Antragsfristen für die Vorstandssitzungen fest. Die\*der Vorsitzende, bei Abwesenheit die\*der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ordentlich zu ihr eingeladen wurde und zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Auf die Mitteilung der Tagesordnungspunkte zur Ladung kann verzichtet werden. Ebenfalls möglich ist die Beschlussfassung auf dem telefonischen oder elektronischen Weg.
12. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in einem Protokoll mit Ort und Zeitpunkt der Versammlung, sowie den anwesenden Personen fest.
13. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Semester stattfinden, wenigstens einmal im Geschäftsjahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangt.
3. Die Einladung muss auf der Webseite veröffentlicht werden, oder per E-Mail oder postalisch verschickt werden. Die Einladung soll nach bestem Wissen und Gewissen auf der Webseite veröffentlicht werden, per E-Mail oder postalisch verschickt werden und in den Vereinsräumlichkeiten ausgehängt werden. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von wenigstens fünf Wochen den Mitgliedern zugegangen sein, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Bei Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet die\*der Vorsitzende, bei Verhinderung die\*der stellvertretende Vorsitzende.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der\*dem Protokollführer\*in und einem Vorstandsmitglied, welches nicht auch der\*die Protokollführer\*in ist, zu unterzeichnen ist und auf Verlangen jedem Mitglied vorzulegen ist.

6. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zu zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 dieser Satzung. Diese Posten werden einzeln gewählt, auf Antrag ist es möglich in cumulo (Blockwahl) zu wählen.
2. Wahl einer\*eines Protokollführenden für die Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Kassenberichts
5. Bestimmung zweier Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
6. Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beratung von Grundsatzfragen des Vereins
9. Satzungsänderungen
10. Festlegung eines Mitgliedsbeitrages und seiner Höhe
11. Erlass und Änderungen von Ordnungen
12. Auflösung des Vereins

## § 9 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gem. § 7 Abs. 3 eingeladen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Falls die äußeren Umstände es erfordern, kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchzuführen. Auf den Umstand ist bereits in der Einladung hinzuweisen. In dem Fall muss allen Mitgliedern die barrierearme Teilnahme auf einem elektronischen Weg ermöglicht werden. Der elektronische Kommunikationsweg soll die Authentizität und die Identifizierbarkeit der Teilnehmer, sowie die Vertraulichkeit der Sitzung sicherstellen.

## § 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Bei satzungsändernden Anträgen an die Mitgliederversammlung gelten die folgenden Mehrheitsverhältnisse:
  1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei Drittel Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
  2. Für Änderungen des Vereinszweck und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins ist eine Drei Viertel Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
2. Nach jeder Satzungsänderung ist jedem Mitglied ein Exemplar der neuen Satzung auszuhändigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Studierendenschaften der Aachener Hochschulen, zu denen zum Zeitpunkt der Auflösung eine Kooperationsvereinbarung bestand. Mit dem Beschluss der Auflösung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist die Anzahl der Studierenden an den jeweiligen Aachener Hochschulen festzustellen. Aus diesen ergeben sich unmittelbar die Vermögensanteile für die Studierendenschaften. Die Studierendenschaften der Aachener Hochschulen haben dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11 Sonstiges

1. Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte einer der Paragraphen dieser Satzung ungültig werden, bleibt die restliche Satzung in Kraft.
2. Der Verein kann sich bei Bedarf zusätzliche Ordnungen geben.